

07.05.21

Wi

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Bundesberggesetzes und zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 227. Sitzung am 6. Mai 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Wirtschaft und Energie – Drucksache 19/29347 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesberggesetzes und zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

– Drucksache 19/28402 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 28.05.21

Erster Durchgang: Drs. 166/21

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Dem § 54 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die zuständige Behörde kann einen Dritten, der als Verwaltungshelfer beschäftigt werden kann, mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten beauftragen wie beispielsweise

1. der Erstellung von Verfahrensleitplänen mit Verfahrensabschnitten und Zwischenterminen,
2. der Fristenkontrolle,
3. der Koordinierung von erforderlichen Sachverständigengutachten,
4. dem Qualitätsmanagement der Anträge und Unterlagen des Unternehmers,
5. der ersten Auswertung der eingereichten Stellungnahmen und
6. der organisatorischen Vorbereitung und Durchführung eines Erörterungstermins.

Die Entscheidung über die Betriebsplanzulassung bleibt bei der zuständigen Behörde. Erfolgt die Beauftragung auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Unternehmers, so kann die Behörde entscheiden, dass der Unternehmer die Kosten der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten durch den Dritten tragen muss.“ ‘

2. Nach der neuen Nummer 4 werden die folgenden Nummern 5 und 6 eingefügt:

„5. § 57a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „den §§ 54 und 56 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 54 Absatz 1 und 2 und § 56 Absatz 1“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 54 Absatz 3 gilt entsprechend.“

6. In § 57b Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Planfeststellung“ die Wörter „oder vor der Zulassung eines Rahmenbetriebsplans nach § 52 Absatz 2 Nummer 1“ eingefügt.‘

3. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 7.